

„Offene Kasse“ ist nicht passé

In den Jahren 2016 und 2017 hat die Entwicklung der Thematik rund um gesetzeskonforme Kassenführung, elektronische Kassen und offene Ladenkassen ständig Anlass zur Berichterstattung gegeben. GDPdU („Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“) und GoBD („Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“) bestimmten die Schlagzeilen.

Doch die Gesetzgebung hierzu unterliegt ständiger Veränderung bedingt durch Finanzgerichtsprozesse, BFH-Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen seitens der Finanzverwaltung. Die Diplom-Finanzwirtin Bettina M. Rau-Franz, Steuerberaterin und Partnerin in der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Düsseldorf, Essen und Velbert (www.franz-partner.de), weist darauf hin, dass sich gemäß dem Motto „nichts ist beständiger als der Wandel“ immer wieder neue Erkenntnisse im Bereich der Vorgaben zur Kassenführung ergeben.

Namen der Kunden bekannt?

„Dass die offene Ladenkasse nach wie vor gesetzlich zugelassen ist, ist unbestritten. Trotzdem versucht die Finanzverwaltung ständig, die Kassenführungen der Unternehmen anzugreifen und insbesondere bei Unternehmen, die überwiegend Barverkehr haben, Beanstandungen zu finden und im Rahmen von Betriebsprüfungen Zuschätzungen vorzunehmen“, berichtet die Steuerberaterin. Eine der neuesten Entwicklungen in diesem Bereich sei, dass die Finanzverwaltung die Auffassung vertritt,

dass die offene Ladenkasse dann anzuwenden ist, wenn die Kunden namentlich dem Unternehmer nicht bekannt sind. Dies ist laut Finanzverwaltung beispielsweise dann der Fall, wenn man etwa in einem Schnellrestaurant eine Pizza oder an einem Kiosk eine Zeitschrift kauft. Auch Bäckereien dürften in diese Kategorie fallen.

Überall dort, wo aufgrund der Besonderheit des Unternehmens die Namen der Kunden bekannt sind, unterstellt die Finanzverwaltung neuerdings, dass hier entsprechende Belege anzufertigen und diese Bestandteil der ordnungsgemäßen Kassenführung sind. Als Beispiele werden angeführt: Restaurants, die fast ausschließlich aufgrund von Vorbestellungen der Gäste namentlich dem Unternehmer bekannt sind oder auch Frisörbetriebe, die regelmäßig einen festen Kundenstamm und nicht ausschließlich Laufkundschaft haben.

„Daran sieht man, dass sich die Finanzverwaltung unter fiskalischen Gesichtspunkten alle möglichen Feinheiten ausdenkt, um die Unternehmer im Zusammenhang mit Betriebsprüfungen zur Kasse zu bitten. Ob diese Auffassung der Finanzverwaltung rechtlich hält, wird sich in Zukunft durch entsprechende Urteile der Finanzgerichte oder des Bundesfinanzhofs zeigen. Aus Vorsichtsgründen kann man daher nur allen betroffenen Unternehmern empfehlen, entsprechende Aufzeichnungen im Zusammenhang mit ihren Terminkalendern zu führen, Einzelbelege zu erstellen und diese zu den Kassenunterlagen hinzuzufügen“, unterstreicht Steuerberaterin Bettina M. Rau-Franz. Und sie fügt hinzu: „Mehr ist besser als weniger!“ ■